

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN JUGENDGEMEINDERAT

INHALTSVERZEICHNIS:

- Ziel
- § 1 Wahl des Jugendgemeinderates
- § 2 Zusammensetzung des Jugendgemeinderates
- § 3 Ausschüsse
- § 4 Die Amtsführung
- § 5 Geschäftsverlauf
- § 6 Verfahren mit dem Gemeinderat
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Ausscheiden und Nachfolge
- § 9 Amtszeit des Jugendgemeinderates
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzung

ZIEL

Es ist wünschenswert, dass sich Jugendliche öffentlich engagieren und ihre Anregungen, Kritik und Fragen in der kommunalpolitischen Diskussion einbringen können. Dadurch soll auch das politische Verantwortungsbewusstsein gefördert werden. Dabei sollen nicht nur die Belange der Jugendlichen in der Kommunalpolitik berücksichtigt werden, sondern es gilt auch, das Interesse der Jugendlichen an ihrer Stadt zu wecken und sie in die Kommunalpolitik selbst miteinzubeziehen. Das Wirken des Jugendgemeinderates soll eine zusätzliche Komponente in der öffentlichen Meinungsbildung sein.

§ 1

WAHL DES JUGENDGEMEINDERATES

1. Wahlberechtigt sind alle Oberkircher Jugendlichen zwischen dem 14. und vollendeten 18. Lebensjahr mit dem Hauptwohnsitz in Oberkirch oder einem der neun Ortsteile.
2. Es soll jede Oberkircher Schule, an der sich wahlberechtigte Schüler befinden, mindestens drei Kandidaten stellen. Weiter sollen drei Jugendliche, die keine Oberkircher Schule besuchen, weil sie beispielsweise eine Ausbildung absolvieren, kandidieren. Darüber hinaus besitzt jeder unter 1. genannte Jugendliche ein passives Wahlrecht. Jeder Wahlberechtigte verfügt über maximal 16 Stimmen, wobei pro Kandidat nur eine Stimme vergeben werden kann. Der Kandidat mit den absolut meisten Stimmen zieht direkt in den Jugendgemeinderat ein. Die drei Kandidaten, welche an ihrer Schule die meisten Stimmen erhalten, ziehen ebenfalls direkt in den Jugendgemeinderat ein. Kandidaten, an die kein Sitz entfallen ist, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen Ersatzleute für Jugendgemeinderäte ihrer Schule. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet an den Oberkircher Schulen statt. Für alle, die nicht an ihrer Schule gewählt haben, wird ein Wahllokal im Rathaus eingerichtet. Außerhalb der Schulen kann nur wählen, wer einen gültigen Schülerausweis oder eine Bescheinigung seines Arbeitgebers mitbringt und vorlegt.
3. Grundsätzlich finden für die Wahl des Jugendgemeinderates, soweit anwendbar, die einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlrechts Anwendung.

§ 2

DIE ZUSAMMENSETZUNG DES JUGENDGEMEINDERATES

1. Der Jugendgemeinderat besteht aus 16 ehrenamtlichen Jugendlichen vom 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Jugendgemeinderates. Er hat kein Stimmrecht im Jugendgemeinderat. Er kann seinen Vorsitz an einen Bediensteten der Stadtverwaltung delegieren.
3. Aus der Mitte des Jugendgemeinderates werden zwei gleichberechtigte Sprecher gewählt, die das Gremium nach außen hin vertreten. Der Oberbürgermeister oder

der von ihm Delegierte aus der Stadtverwaltung nimmt ständig an den Sitzungen teil.

§ 3 AUSSCHÜSSE

1. Aufgabe des Jugendgemeinderates soll es sein, in allen jugendbetreffenden Angelegenheiten mitzuwirken.
2. In einzelnen Themengebieten kann der Jugendgemeinderat Ausschüsse bilden. Jeder Ausschuss wählt einen Sprecher, der gleichzeitig die Funktion eines Organisationsleiters erhält. Die Ausschüsse werden wie der Jugendgemeinderat organisatorisch von der Stadtverwaltung unterstützt. Ihre Arbeit organisieren und leiten sie selbst.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse werden im Jugendgemeinderat durch Handzeichen gewählt.

§ 4 DIE AMTSFÜHRUNG

1. Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende beziehungsweise die Geschäftsstelle per Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
2. Die Einberufungen der Sitzungen erfolgt schriftlich, mindestens jedoch eine Woche vor dem Sitzungstermin, durch die Stadtverwaltung. Die Sprecher legen die Tagesordnung in Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister oder mit einem Vertreter der Stadt fest.
3. Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor Beendigung verlassen, hat er sich beim Vorsitzenden abzumelden.
4. Diese Sitzungen sind in der Regel um 21:00 Uhr zu schließen.
5. Die Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal pro Jahr, einzuberufen. Wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Jugendgemeinderates es wünscht, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen.

§ 5 GESCHÄFTSVERLAUF

1. Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen der Mitglieder des Jugendgemeinderates gestellt. Die Verwaltung kann bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.
2. Die Ausschüsse haben dem Jugendgemeinderat regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Bericht hat zu Beginn der Sitzung zu erfolgen.

3. Der Vorsitzende des Jugendgemeinderates oder ein Vertreter der Stadt eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Jugendgemeinderates. Er handhabt die Ordnung, hält die Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge nach der von ihm zu führenden Rednerliste.
4. Der Jugendgemeinderat verfügt über einen eigenen Haushaltsansatz; die Mittel werden im Haushalt bereitgestellt.

§ 6

VERFAHREN MIT DEM GEMEINDERAT

1. Die Fraktionen des Gemeinderates sollen dem Jugendgemeinderat partnerschaftlich zur Seite stehen. Sie sind als Gäste zu den Sitzungen des Jugendgemeinderats eingeladen, deren Vertreter haben ein Rederecht.
2. Beschlüsse des Jugendgemeinderates, für dessen Behandlung der Gemeinderat zuständig ist, werden diesem durch den Oberbürgermeister als Antrag zur Abstimmung vorgelegt. Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates werden dem Gemeinderat durch ein Mitglied des Jugendgemeinderates erläutert.

§ 7

BESCHLUSSFASSUNG

1. Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
2. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht der gewählten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Jugendgemeinderat beschließt in der Regel durch offene Abstimmung.
4. Für allgemeine Anträge reicht eine einfache Mehrheit aus.
5. Bei Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Jugendgemeinderates erforderlich. Die geänderte Geschäftsordnung ist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 8

AUSSCHIEDEN UND NACHFOLGE

Ein Mitglied des Jugendgemeinderates, das im Laufe der Wahlperiode den Hauptwohnsitz in Oberkirch aufgibt, scheidet aus dem Jugendgemeinderat aus. In diesem Fall und in sonstigen Fällen des Ausscheidens von Mitgliedern rücken die Ersatzleute in den Jugendgemeinderat nach.

§ 9

AMTSZEIT DES JUGENDGEMEINDERATES

Die Jugendgemeinderäte werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vollendet ein Jugendgemeinderat während seiner Amtszeit sein 18. Lebensjahr, so setzt er diese dennoch bis zum Ende seiner Wahlperiode fort.

§ 10

ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNG

Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind in der Regel öffentlich.

Oberkirch, den 25.04.2017



Matthias Braun
Oberbürgermeister